

## **Tischvorlage**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2020**

#### **„Ergänzung von § 2Vierzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Regelung für Messen und vergleichbare Veranstaltungen“**

##### **A. Problem**

Die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren notwendigerweise vor allem auf die Eindämmung der Virusausbreitung, die medizinische Versorgung und die Abwendung von kurzfristigen Notlagen von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen gerichtet.

Diese Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage der Messe Bremen und der überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen der Veranstaltungsbranche bzw. der Aussteller mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigungsverhältnisse.

Messen in Bremen sind zwar nicht mehr grundsätzlich verboten, unterliegen jedoch den Einschränkungen für allgemeine Veranstaltungen des § 2 der Coronaverordnung. Sie dürften folglich in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 gleichzeitig anwesenden Personen bzw. unter freiem Himmel mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben stünden z.B. in Halle 5 mit 10.300 qm (brutto) bei maximaler Belegung, pro Besucher\*In rund 41 qm zur Verfügung. Unter diesen Voraussetzungen können Messen realistisch betrachtet nicht sinnvoll stattfinden.

Im Ländervergleich sind die Regelungen in Bremen, trotz immer noch insgesamt niedriger Infektionszahlen, derzeit restriktiver als in vielen anderen Ländern. Der AUMA - Verband der deutschen Messewirtschaft (AUMA) stellt in seinem Report Nr. 5 fest, dass eine absolute Höchstzahl von Teilnehmern\*Innen in der Regel von einem Großteil der Bundesländer nicht festgelegt wird. *„Vielmehr wird - dem Zweck des*

Infektionsschutzes entsprechend – auf eine Personenzahl im Verhältnis zur Quadratmeterzahl abgestellt, um die Einhaltung der Abstandsregeln zu gewährleisten. Die Festlegung dieses Schlüssels erfolgt teilweise direkt in den Corona-Verordnungen, teilweise aber auch individuell bei der konkreten Abstimmung des Hygienekonzeptes zwischen Gesundheitsamt und Messeveranstalter. Diese Verfahren haben sich inzwischen etabliert und dazu geführt, dass z.B. in der ersten September Woche Messen wie die IFA in Berlin, der Caravan Salon in Düsseldorf, die Rheinland-Pfalz Ausstellung in Mainz, die CADEAUX in Leipzig und die Nordstil in Hamburg wieder stattfinden werden.

In den Bundesländern gelten zur Zeit folgende Vorgaben, unter denen Messen und Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen:

	Baden-Württemberg	Bayern (ab 1.9.)	Berlin	Brandenburg	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	NRW	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Hygienekonzept	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Abstand 1,5 m	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
1 Person je ... qm	7*	10	k.A.	k.A.	k.A.	10	k.A.	7*	10	5	k.A.	k.A.	k.A.
Kontaktdatenerhebung für 1 Monat	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zutrittssteuerung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	k.A.	k.A.	k.A.
Luftaustausch	k.A.	✓	✓	✓	✓	k.A.	k.A.	✓	✓	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Maskenpflicht	✓	✓	✓	k.A.	✓	k.A.	k.A.	✓	✓	✓	k.A.	k.A.	✓
Informationen zu Hygienemaßnahmen	✓	✓	✓	k.A.	✓	✓	k.A.	✓	✓	k.A.	k.A.	k.A.	✓
Beachtung von Konzepten der Branchenverbände	k.A.	k.A.	k.A.	✓	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	✓	k.A.	k.A.
<i>*ohne Standpersonal</i>													

Ein blauer Haken bedeutet, dass die entsprechende Auflage im Normtext ausdrücklich aufgeführt ist. Das heißt allerdings nicht, dass die zuständige Behörde im Einzelfall nicht dennoch z.B. eine Maskenpflicht etc. anordnen kann. Im Einzelfall kann es deshalb auf der jeweiligen Messe zu Abweichungen kommen.

41

Bremen läuft durch seine zurückhaltende Haltung gegenüber Messen, Kongressen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen Gefahr, als Messe- und Kongressstandort eine Schlusslichtposition einzunehmen, was neben den direkten Effekten auf die Messe Bremen auch indirekte Effekte auf die Bremische Wirtschaft hat. Eine einmal an einen anderen Standort verlorene Messe ist nur unter größtem Aufwand, wenn überhaupt, wieder zurück zu gewinnen,

<sup>1</sup>AUMA Corona Report Nr. 5

denn der Markt ist hart umkämpft. Basis für die notwendige Perspektiventscheidung bilden die Beschlüsse der Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. Mai 2020 und am 17. Juni 2020.

Gemäß Nr. 14. des immer noch gültigen Beschlusses der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06. Mai 2020 können die Länder in eigener Verantwortung über die schrittweise Öffnung u.a. von Messen entscheiden. Andere Länder haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Messen werden in Abgrenzung zu Nr. 15 des gleichen Beschlusses nicht als Großveranstaltungen gewertet. (*Definition gem. Beschluss: "... Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen derzeit untersagt."*). Auch der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 17. Juni 2020 in Berlin (Punkt 1.3 B. 10.) bezieht sich lediglich auf Großveranstaltungen und nimmt Messen nicht explizit in den Wortlaut mit auf, sodass für Messen weiter die Abgrenzung zwischen Messen und Großveranstaltungen gemäß des Beschlusses vom 06. Mai 2020 (Nr.14 in Verbindung mit Nr. 15) gilt: Messen sind nicht als Großveranstaltungen zu werten, die bis Ende Oktober 2020 nicht stattfinden dürfen. Dies gilt insbesondere, da eine Kontaktverfolgung bei Messen möglich ist.

Da Messen aufgrund Ihres Charakters nicht als Veranstaltungen im Allgemeinen angesehen werden können, aber auch nicht als Großveranstaltungen betrachtet werden, bedarf es einer separaten Regelung für Messen. Auch die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hält am 25. Juni 2020 (TOP 1.1 Nr. 6) fest, dass ein nächster wichtiger Bereich, in dem weitere Lockerungen anzustreben seien, das Messe- und Kongresswesen sei, das für Deutschland eine große wirtschaftliche Bedeutung habe. Darüber hinaus lassen sich aufgrund des Charakters von Messen, Kongressen, Tagungen sowie vergleichbaren Veranstaltungen durch allgemeine Grundsätze wie die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie kontinuierliche Hinweise auf diese durch Ausschilderung und Durchsagen, Verhindern von Rudelbildung durch zusätzliches Security Personal, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Personensteuerung (Einbahnstraßensysteme, getrennte Zu- und Abwegung, Vorabregistrierung und kontaktfreie Registrierung durch print@home-Tickets mit QR-

Code, bei reduzierter Besucherzahl auf Volllast laufenden Belüftungsanlagen) das Infektionsrisiko trotz vergleichbar hoher Besucherzahlen minimieren.

Mit der Entscheidung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (Beschluss vom 27.08.2020 - 5 V 1672/20, unveröffentlicht) wurde ein Antrag des Veranstalters einer Messe auf einstweiligen Rechtsschutz zwar abgelehnt, in der Sache aber eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Messen und allgemeinen Verkaufsstätten durch die Vierzehnte Coronaverordnung festgestellt. Während für Messen die Obergrenze einer höchstens zulässigen Anzahl von 250 gleichzeitig teilnehmenden Personen in geschlossenen Räumen gelte (vgl. § 2 Absatz 2 der Vierzehnten Coronaverordnung), seien Ansammlungen in Verkaufsstätten des Einzelhandels ohne Beschränkung der Teilnehmenden erlaubt (vgl. § 2 Absatz 6 Nummer 4 der Vierzehnten Coronaverordnung). Für diese Ungleichbehandlung könne ein sachlicher Grund nicht angeführt werden. Es sei nicht erkennbar, dass sich bei der Durchführung streitgegenständlichen Messe nach Maßgabe des vorgelegten Schutz- und Hygienekonzeptes ein höheres Infektionsrisiko verwirkliche als bei der Öffnung großflächiger Verkaufsstätten des Einzelhandels wie Möbelhäuser oder Shopping-Center. Danach dränge sich aus Sicht der Kammer auf, jedenfalls Messen aus der pauschalierenden Betrachtung in § 2 der Coronaverordnung herauszunehmen und eine gesonderte Regelung zu treffen (vgl. Beschluss vom 27.08.2020, S. 18).

## **B. Lösung**

Die unter A. genannte Quadratmeter-Betrachtung wirft u.a. die Frage der Berechnungsgrundlage (Brutto oder Netto) sowie die Frage, wie Brutto bzw. Netto mit Blick auf Bewegungs- und Standflächen zu definieren ist. Vor diesem Hintergrund wird für die Freie Hansestadt Bremen von einer Quadratmeter-Betrachtung für Messen abgesehen und insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregelungen gem. § 1 sowie den Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes nach § 7 sowie dem dahinter liegenden Maßnahmenkatalog abgestellt. Daraus ergibt sich die für jede Messe maximal zulässige Anzahl an Besucher\*innen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden darüber hinaus die Beschlüsse der Amtschefskonferenzen sowie der Wirtschaftsministerkonferenz umgesetzt und der Schlechterstellung Bremens im Ländervergleich entgegengewirkt. Es wird empfohlen:

1. § 2 wie folgt um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen und die Folgeabsätze entsprechend fortlaufend neu zu nummerieren:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 können Messen, Kongresse, Tagungen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen von den Ortspolizeibehörden unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden zugelassen werden, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 2 vorlegt. Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 8 ist zu führen; die Namensliste ist einen Monat aufzubewahren. Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Schutz- und Hygienekonzept nach Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen.“

2. Es wird weiter empfohlen die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen vorzunehmen:

a) § 7 Absatz 1 Satz 2 - Ergänzung wie folgt:

„Bei Veranstaltungen ist zudem abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen; die jeweilige Obergrenze nach § 2 Absatz 2 oder 3 darf nicht überschritten werden; für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 5 kann eine höhere Obergrenze festgelegt werden.“

b) § 23 Absatz 1 - Einfügen einer neuen Nummer 2b:

„2b. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 eine Messe, einen Kongress, eine Tagung, eine gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt oder

andere Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung ohne Zulassung durchführt oder eine Namensliste zur Kontaktverfolgung nicht führt oder nicht aufbewahrt oder die in der Zulassung gemachten Auflagen nicht einhält oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,“

#### Begründung:

Mit den Änderungen wird Rechtssicherheit im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsgerichts erreicht. Da der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich ungleiches ungleich zu behandeln. Die Erwägungen des Gerichts sind analog für Kongresse, Tagungen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen wie z.B. Freizeitparks, Veranstaltungen gemäß der Gewerbeordnung, bei denen eine Kontaktnachverfolgung und die Einhaltung von Hygiene- und Schutzvorgaben erfolgt, zu verstehen. Insofern wird mit der Anpassung der Coronaverordnung auch für Kongresse, Tagungen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen Rechtssicherheit hergestellt.

Die Regelungen stehen sowohl unter einem Genehmigungs- als auch einem Widerrufsvorbehalt, damit den infektiologischen Entwicklungen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Genehmigende und widerrufende Stellen sind die nach Infektionsschutzgesetz i.V.m. der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz benannten Stellen.

Ein weiterer Ausschluss von Messen, Kongressen sowie berufs- und branchenbezogenen Veranstaltungen von der langsam wiedereinsetzenden Teilhabe des Wirtschaftslebens, führt zu massiven Nachteilen und zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung im Ländervergleich. Dies führt nicht nur zu noch höheren Verlusten bei der M3B GmbH, sondern hat auch teilweise existenzielle Auswirkungen für Tagungs- und Kongresshotels bzw. Veranstaltungsstätten sowie für Messebauer, Aussteller und Messegastronomen. Hinzu kommen die kurz- und langfristigen indirekten Effekte auf den Wirtschaftsstandort Bremen.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen neben den Anforderungen des Urteils auch die Beschlüsse der Amtschefskonferenzen sowie der Wirtschaftsministerkonferenz um und fokussieren primär auf die Vorgaben des § 7 und damit die Auflagen, die mit der

Erstellung des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepts verbunden sind. Dies sind zum einen die Einhaltung der Abstandsregeln, der Hygienemaßnahmen sowie ausreichende Lüftung. Zum anderen können darunter weitere Vorgaben, wie Maßnahmen zur Vermeidung von Rudelbildung, Parkplatzkonzepte, Reinigungskonzepte etc. subsumiert werden. Vorgaben zur Kontaktnachverfolgung sind nach § 8 zu berücksichtigen und werden durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf 4 Wochen strenger ausgelegt als für andere Veranstaltungen. Die Anpassungen tragen darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass bei einer Hallengröße von 10.300 qm (brutto) und einer maximalen Belegung mit 250 Besucher\*Innen pro Veranstaltung rund 41 qm zur Verfügung stehen würden. Insofern wird mit der Folgeänderung in § 7 abweichend von der grundsätzlich festgelegten Personenzahl in § 2, die Möglichkeit geschaffen, dass *„in Abhängigkeit von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festgelegt“* wird, wovon *„für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 5 ... eine höhere Obergrenze festgelegt werden“* kann. Dies trägt der Größe der Räumlichkeiten bei der Messe Bremen Rechnung, schafft eine relative Verhältnismäßigkeit und lässt ausreichend Möglichkeiten das Infektionsrisiko angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der maximalen Teilnehmerzahl wird in Abhängigkeit des jeweiligen Messeformats mit den und den sich daraus ergebenden Restriktionen durch z.B. der Standgrößen insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen sowie einer Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt. Darüber hinaus wird die Zulassung von Messen mit einem Widerrufsvorbehalt in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen. Beides berücksichtigt sowohl die Vorgaben und Bedenken mit Blick auf das Infektionsrisiko, ermöglicht aber Messen auch, mit mehr als 250 Personen stattfinden zu können, was aufgrund des anders gearteten Veranstaltungscharakters und den räumlichen Gegebenheiten mit einem minimalen Infektionsrisiko möglich sein sollte, da Schutz- und Hygienevorgaben berücksichtigt werden.

Messen, Kongresse und Tagungen eignen sich in besonderem Maße durch die gegebenen Möglichkeiten von systematischer Registrierung und Anmeldepflicht aller Teilnehmenden, Einlasskontrollen und -steuerung, Dokumentation der Aufenthaltsdaten, mögliche Reduzierung und dauerhafte Kontrolle der Personendichte für einen größeren Personenkreis als in § 2 Absätze 2 und 3 vorgesehen zu öffnen. Sie

grenzen sich im Übrigen dadurch deutlich von Veranstaltungen und Großveranstaltungen im Allgemeinen ab. Maßgebliches und steuerndes Element bei der vorgesehenen Änderung ist ein, insbesondere auf Mindestabstände, Hygienevorschriften und Infektionsschutz sowie Kontaktverfolgung und Teilnehmererfassung, Kartenverkauf, Einlasssteuerung sowie Besucherführung und –information, ausgerichtetes Betriebs- oder Veranstaltungskonzept. Die maximale Anzahl der gleichzeitig Teilnehmenden ist, basierend auf den Vorgaben der Verordnung, ohnehin stark abhängig von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Daraus resultiert die Bewegungsfläche pro Person, die aus Infektionsgesichtspunkten zur Verfügung gestellt werden muss. Diese wiederum ist der limitierende Faktor für die Teilnehmerzahl.

Bei der Messe liegen bereits Schutz- und Hygienekonzepte für Messen vor. Aspekte, wie die bereits oben genannte Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, Maskenpflicht, digitale Vorabregistrierung von Teilnehmenden, kontaktlose Einlasskontrolle, Teilnehmerstromkontrolle- und Lenkung, Belüftungsregelungen etc., werden beachtet. So soll das Infektionsrisiko trotz vergleichsweise hoher Teilnehmerzahlen deutlich minimiert werden. Die grundsätzlichen Vorgaben der § 7 und 8 der Verordnung sind hierbei einzuhalten, um den entsprechenden gesundheitlichen Schutzaspekten Rechnung zu tragen.

Damit wird Bremen ermöglicht, sich wieder aktiv am Messe- und Kongressgeschäft zu beteiligen. Es wird damit für die betroffenen Unternehmen eine positive Fortsetzungsperspektive erzeugt aber auch den Schutz- und Sicherheitsanforderungen aus epidemiologischer Sicht entsprochen. Messen, Kongresse, Tagungen und vergleichbare Veranstaltungen benötigen eine vergleichbar lange Vorlaufzeit für Planung und Organisation, sodass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Entscheidungen über die Perspektiven zur Durchführung von o.g. Veranstaltungen ab September getroffen werden müssen. Ohne eine solche Entscheidung müssen nach der Breakbulk weitere Messen abgesagt werden.

Die M3B erhält eine dringend notwendige Planungsperspektive für diese und andere Veranstaltungen ab Anfang September. Tagungs- und Kongresshotels bzw. Veranstaltungsstätten sowie Messebauer, Aussteller und Messegastronomen können den Betrieb wieder aufnehmen, Umsätze generieren und Mitarbeiter\*Innen

Beschäftigungsoptionen bieten. Durch die Wiederaufnahme des Messe-, Kongress- und Tagungsgeschäftes können die vielfach verbreitete Kurzarbeit in den genannten Branchen Schritt für Schritt reduziert und die Arbeitsplätze gesichert werden. Dies hat insbesondere auch deshalb eine große Relevanz, da die genannten Branchen eine eher gering bezahlte Beschäftigungsstruktur aufweisen, so dass die Beschäftigten durch den aktuell sehr hohen Kurzarbeit-Anteil besondere finanziellen Einbußen erfahren, die sich wiederum negativ auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage auswirken. Die ökonomischen Aspekte des Messe- und Kongresswesens können nicht eindimensional betrachtet werden, da sie in viele andere Wirtschaftsbereiche hineinwirken. Insofern sind Messen, Kongresse, Tagungen und vergleichbare Veranstaltungen in Bremen, egal welcher Größe, für den hiesigen Wirtschaftsraum von großer Bedeutung, da direkt und indirekt im Veranstaltungszusammenhang Leistungen unterschiedlichster Wirtschaftszweige nachgefragt werden (u.a. in der Hotellerie, Gastronomie und im Einzelhandel). Dies ruft umfassende volkswirtschaftliche Effekte hervor.

Bestätigt wird dies durch eine aktuelle, u.a. vom FAMAB Kommunikationsverband e.V. erarbeiteten Meta-Studie zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Veranstaltungsbranche. Danach ist diese mit einem bundesweiten Umsatz von knapp 130 Mrd. € als eigenständige Branche sehr bedeutend. Mit rund 114 Mrd. € ist der Teilbereich der Business-Events wichtig für die gesamte deutsche Wirtschaft. Insgesamt sind etwa 1,5 Million Menschen im Bereich der Veranstaltungswirtschaft beschäftigt. Die Gastronomie und Hotellerie macht wesentliche Umsätze durch die Veranstaltungsbranche. Kommunen, Gemeinden, Städte und Regionen erzielen dadurch nennenswerte Teile Ihrer (Steuer-) Einnahmen durch die Veranstaltungsbranche (*Messen und Veranstaltungen*). Ohne eine funktionierende Veranstaltungsbranche würden sich Gastronomie/Reise-Branche/Hotellerie nur schwer wirtschaftlich erholen.<sup>2</sup>

### **C. Alternativen**

Es wird keine Alternative vorgeschlagen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Veranstaltungsbranche V 1.0 vom 15.06.2020; Research Institute for Exhibition and Live-Communication (RIFEL)

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die beschriebenen wirtschaftlichen Aspekte wirken sich durch die Öffnung des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens auf die gesamte Stadt aus, sowohl im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichen Bereich. Neben den beschriebenen Einnahmen für den bremischen Haushalt aus direkten und indirekten Erträgen der Veranstaltungen an sich, wird sich die Wiederaufnahme des Messe- und Veranstaltungsbetriebs der M3B GmbH auch positiv auf die Ergebnissituation des Unternehmens auswirken. Da die M3B GmbH eine Beteiligung der Stadt ist, wird durch die Wiederaufnahme des Betriebs auch indirekt der bremische Haushalt nicht unerheblich entlastet.

Darüber hinaus haben beispielsweise Messen indirekte finanzielle Auswirkungen mit Spät- bzw. Langzeitwirkung. Messen zahlen neben den veranstaltungsbedingten Einnahmen hochgradig auf die Standortwahrnehmung Bremens ein, was sich volkswirtschaftlich vielfältig positiv auf Bremen auswirkt.

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Im Messe- und Veranstaltungsbereich, insbesondere in den Bereichen Hostessservice, Catering und Messe-Gastronomie, ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Magistrat Bremerhaven und dem Senator für Inneres ist erfolgt. Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Änderungswünsche in den Rückmeldungen wurden nach Rücksprachen weitestgehend übernommen. Offizielle Rückmeldungen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatskanzlei stehen noch aus.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Anpassung des § 2 sowie den sich daraus ergebenden Folgeänderungen für die Vierzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierzehnte Coronaverordnung) im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen der Vierzehnten Coronaverordnung vorzunehmen.
3. Das Innenressort sichert zu, dass die Bewertung der Schutz- und Hygienekonzepte von Großveranstaltungen und Messen durch das Gesundheitsamt vor der Genehmigungsentscheidung eingeholt und für die Entscheidungsfindung maßgeblich ist.
4. Die Frage der Mindestfläche pro Person ist veranstaltungs- und situationsangepasst in den Schutz- und Hygienekonzepten festzulegen.